

Regelungen für die Nutzung digitaler Endgeräte am ASG

Präambel:

Smartphones, Smartwatches, Handys bzw. sonstige digitale Geräte (im Folgenden „digitale Endgeräte“) sind aus dem Leben von Kindern und Jugendlichen kaum mehr wegzudenken. Sie sind zum einen vielseitige Werkzeuge, die im Alltag und im engen Rahmen auch für schulische Zwecke sinnvoll genutzt werden können. Gleichzeitig bergen sie jedoch das Risiko der Ablenkung und Überforderung von – insbesondere jüngeren – Kindern. Überdies bestehen schwerwiegende Gefahren wie beispielsweise von Cybermobbing und Cybergrooming; Digitale Endgeräte können aber auch mitursächlich für das Schaffen von Selbstbildproblemen sein. Unsere Schule möchte allen Schüler*innen einen geschützten Raum bieten, in dem der verantwortungsvolle Umgang mit digitalen Medien möglichst ausschließlich mit schuleigenen Geräten gefördert wird. Dabei sollen klare Regeln und Grenzen für die Nutzung gesetzt werden, um ein respektvolles Miteinander und konzentriertes Lernumfeld zu gewährleisten, sowie Bewegung und echte persönliche Kommunikation in den Pausen zu fördern.

Die im Folgenden niedergeschriebenen Regelungen zur Nutzung gelten für alle Schüler*innen. Diese Regelungen sind von der Schulkonferenz beschlossen worden und treten am 01.02.2026 in Kraft.

Regelungen:

1. Verbot privater Nutzung im Schulalltag und Verantwortlichkeit

- 1.1 Digitale Endgeräte können in die Schule mitgebracht werden, dürfen jedoch während des Schulbesuchs grundsätzlich nicht sicht- und hörbar sein. Das bedeutet im Einzelnen Folgendes:
 - Vor Betreten des Schulgeländes sind alle digitalen Endgeräte aus- oder in den Flugmodus zu schalten und während der gesamten Schulbesuchszeit nicht sichtbar aufzubewahren. Der Schulbesuch beginnt mit dem Betreten des Schulgeländes und endet mit dessen Verlassen nach der letzten Unterrichtsstunde.
 - Die private Nutzung mitgebrachter digitaler Endgeräte ist Schüler*innen der Jahrgangsstufen 5 bis 10 während der gesamten Schulbesuchszeit untersagt. In Jg.11 und 12 ist die private Nutzung bei dem generell erlaubten Verlassen des Schulgeländes außerhalb der Unterrichtszeit und in den ausschließlich von der Oberstufe eigenverantwortlich genutzten Räumen gestattet.
 - Für dringende Telefongespräche, beispielsweise um im Krankheitsfall die Erziehungsberechtigten zu informieren, steht im Sekretariat ein Telefonanschluss zur Verfügung, die Mitarbeiter*innen helfen bei notwendiger Kommunikation.
- 1.2 Jede*r Schüler*in ist selbst verantwortlich für mitgebrachte digitale Endgeräte. Für den Fall, dass ein digitales Endgerät beschädigt oder gestohlen wird, liegt die Verantwortung für eine Reparatur oder Neubeschaffung bei dem/der Schüler*in bzw. den Erziehungsberechtigten, außer eine dritte Person ist nachweislich für den Schaden bzw. den Diebstahl verantwortlich. Zum eigenen Schutz sollte bei mitgebrachten digitalen Endgeräten eine Sperre eingerichtet sein.

2. Erlaubte Nutzung für schulische Zwecke während des Unterrichts

- 2.1 In den Jahrgangsstufen 5 bis 12 dürfen digitale Endgeräte nur ausnahmsweise und ausschließlich dann verwendet werden, wenn
 - eine Lehrkraft im Rahmen des Unterrichts die Schüler*innen dazu auffordert, das digitale Endgerät nach den Vorgaben der Lehrkraft im Kontext eines speziellen schulischen Zwecks als Arbeitsmittel zu benutzen, die Schulleitung der Nutzung vorab zugestimmt hat sowie die Nutzung des digitalen Endgerätes im Unterricht den Schüler*innen bzw. den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher angekündigt worden ist;
 - besondere medizinische Gründe für eine Nutzung des digitalen Endgerätes vorliegen, nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung;
 - ein Notfall mit der Gefahr für die Gesundheit oder das Leben einer Person besteht.
- 2.2 Die schulische Nutzung von schulisch eingebundenen iPads ist den Schüler*innen der vollständig ausgestatteten Jahrgänge (derzeit Jg. 9 bis 12) grundsätzlich und auch in den Pausen „stationär“ (d.h. sitzend) erlaubt. Das Spielen auf den iPads oder eine sonstige private Nutzung sind aber untersagt.

- 2.3 Das Tragen von Ohrhörern bzw. -stöpseln ist nur für schulische Zwecke während des Unterrichts nach Genehmigung durch die jeweilige Lehrkraft erlaubt.
- 2.4 Das Filmen ist nur erlaubt, wenn eine Lehrkraft dies ausdrücklich für schulische Zwecke im Rahmen des Unterrichts angeordnet hat; dies gilt auch außerhalb des Schulgebäudes. Ist ein Film für schulische Zwecke erstellt worden, ist dieser nach Fertigstellung und Übertragung an die Lehrkraft, spätestens nach Abschluss des Projekts, umgehend vom digitalen Endgerät und aus der Cloud zu löschen.

3. Nutzung des Handys bei Schulveranstaltungen und Klassenfahrten

Auf Klassenfahrten sind digitale Endgeräte grundsätzlich verboten, um die Gemeinschaft zu fördern und Ablenkungen zu vermeiden. Über die Mitnahme bei Ausflügen, Schulaustauschen, Studien- und Projektreisen entscheidet die jeweilige Leitung.

4. Allgemeine Nutzungsregelungen für elektronische Geräte (einschließlich der Schulgeräte)

- 4.1 Das heimliche Filmen oder Fotografieren anderer Personen, insbesondere in Toilettenräumen, ist streng verboten.
- 4.2 Schüler*innen der Jahrgänge 5 bis 10 dürfen das Schulgelände während der Schulzeit nicht für die heimliche Nutzung von digitalen Endgeräten verlassen.
- 4.3 Für den erlaubten Einsatz digitaler Endgeräte im Unterricht sowie bei schulischen Anlässen gilt grundsätzlich:
- Digitale Endgeräte dürfen niemals dazu genutzt werden, um anderen Schaden zuzufügen.
 - Über digitale Endgeräte dürfen keine Aufnahmen von Menschen (Fotos und Videos) privat gezeigt und / oder verschickt werden, die im Rahmen einer gestatteten Nutzung im Unterricht gemacht worden sind.
 - Andere Personen, insbesondere andere Schüler*innen, dürfen beispielsweise im Rahmen von schulischen Filmprojekten, erst dann gefilmt oder fotografiert werden, wenn eine Erlaubnis hierzu vorliegt.
 - Das gesprochene Wort im schulischen Rahmen ist vertraulich. Es darf nicht heimlich aufgezeichnet, verwendet oder weitergegeben werden; dies ist strafbar.
 - Der Jugendschutz ist einzuhalten.
 - Für die Dauer von Klassenarbeiten / Klausuren müssen alle digitalen Endgeräte bis zum Ende der Arbeitszeit unaufgefordert abgegeben werden. Das Verwenden von Dummys (z.B. Zweit-handys) zu diesem Zweck ist untersagt und gilt als Täuschungsversuch.
 - Digitale Endgeräte dürfen nicht mit zur Toilette genommen werden.

5. Umgang mit Geräten bei Verstößen (einschließlich der Schulgeräte)

- 5.1 Bei Nichtbeachtung der Regeln sind die Lehrer*innen befugt, das digitale Endgerät einzuziehen. Die eingezogenen Geräte werden in das Schulbüro gebracht und dort bis zur Abholung verwahrt. Die Rückgabe eingezogener Geräte an die Schüler*innen erfolgt in der Regel eine halbe Stunde vor Ende des Schultages (Montag bis Donnerstag ab 15:30 Uhr, Freitag ab 14:30 Uhr).
- 5.2 Bei mehrfachen Verstößen sowie in besonderen Fällen werden die Erziehungsberechtigten informiert. Bei mehrfachem Einzug digitaler Geräte und in besonderen Fällen kann die Schule darüber hinaus anordnen, dass die Abholung des eingezogenen Gerätes nur durch die Erziehungsberechtigten erfolgen darf. In besonders schwerwiegenden Fällen behält sich die Schule vor, das Gerät erst am nächsten Unterrichtstag zurückgegeben. Erziehungsberechtigte können die eingezogenen Geräte grundsätzlich am Tag des Einzugs zwischen 15 und 16 Uhr im Sekretariat abholen.
- 5.3 Geräte, die vor Feiertagen oder vor Ferien einbehalten werden, werden am Tag des Einzugs zurückgegeben.

6. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

Ton- und Bildaufnahmen berühren Persönlichkeits- und Urheberrechte. Das Fotografieren oder Filmen anderer Personen ohne Erlaubnis ist verboten und kann schulische sowie rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Beschlossen von der Schulkonferenz im Dezember 2025, gültig ab März 2026